



## ANTRAG PARKIERBERECHTIGUNG FÜR LANDRÄTINNEN UND LANDRÄTE (Formular)

Kontrollschild-Nr.	
Name / Vorname	
Adresse Privat	
PLZ / Ort Privat	
Telefon Privat	
Telefon Mobile	

### Auszug aus der Verordnung über das Parkieren auf Staatsareal vom 14. Februar 2012

#### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf Staatsareal werden sowohl von Drittpersonen als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons in der Regel Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

#### § 8 Landrätinnen und Landräte

<sup>1</sup> Die Landrätinnen und Landräte entrichten für das Parkieren ihres Motorfahrzeuges im Parking Guts-  
matte eine Pauschalgebühr von 100 Fr. pro Semester inkl. MWST.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Landrats- und Kommissionssitzungen ist die Parkierberechtigung nicht gültig.

#### § 10 Kein Anspruch auf Parkierberechtigung

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für eine Parkierberechtigung erfüllt, erlangt dadurch keinen Anspruch auf  
Zuteilung eines Parkplatzes.

<sup>2</sup> Die Zahl der Zuteilungen richtet sich nach Massgabe der jeweils verfügbaren lokalen Parkplätze.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme der Verordnung über das  
Parkieren auf Staatsareal bestätigt.

Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....

Bitte einsenden an:

Hochbauamt Basel-Landschaft  
Bereich Immobilienbewirtschaftung  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
E-Mail: [parkraumbewirtschaftung@bl.ch](mailto:parkraumbewirtschaftung@bl.ch)